

Aktionärbindungsvertrag

(nachstehend "ABV")

Zwischen

Reitverein Zürichsee rechtes Ufer
8706 Meilen
p.A. Bütziacker 2, 8132 Egg bei Zürich

(nachfolgend «RVZrU»)

und

Vorname Name:

Adresse, PLZ ORT:

(nachfolgend «Aktionär»)

(gemeinsam «Parteien» genannt)

Präambel

Die Pferdesport Pfannenstiel AG (nachfolgend «PSP AG» genannt) ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Meilen.

Im vorliegenden Vertrag regeln der RVZrU und der Aktionär der PSP AG ihr gegenseitiges Verhältnis, soweit dieses nicht durch Gesetz und Statuten bestimmt ist.

Es ist beabsichtigt, dass jeder Aktionär der PSP AG mit dem RVZrU einen solchen separaten Aktionärbindungsvertrag unterzeichnet.

Die PSP AG baut den Springplatz Pfannenstiel derart um (allenfalls in Etappen), dass er langfristig die Bedürfnisse des RVZrU und des Pferdesports in der Region Pfannenstiel befriedigt und für grössere regionale oder kleiner nationale Pferdesportprüfungen geeignet ist. Zudem wird ein Clubhaus mit angemessener Infrastruktur erstellt.

Die PSP AG betreibt die Anlagen zugunsten des Pferdesportes unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des RVZrU.

Die Parteien dieses Aktionärbindungsvertrags verpflichten sich, ihre Aktionärsrechte gemäss nachstehenden Bestimmungen wahrzunehmen.

Art. 1 Geschäftspolitik

1. Die Parteien führen die Gesellschaft als unabhängiges Unternehmen. Reserven müssen in geschäftsmässig begründetem und/oder gesetzlich vorgeschriebenem Masse gebildet werden.
2. Erarbeitete Gewinne der Gesellschaft sind in erster Linie zur Schuldentilgung zu verwenden oder so weit nötig zu reinvestieren. Dividendenausschüttungen können in wirtschaftlich sinnvollem Masse vorgenommen werden, wenn die Gesamtverschuldung der Gesellschaft nicht mehr als 30% des Gebäudeversicherungswertes ihrer Immobilien beträgt.
3. Allfällige gefälligkeitshalber gewährte ausserordentliche Vergünstigungen von an den Bauarbeiten beteiligten Unternehmern und Lieferanten sind wie Leistungen von fremden Dritten in die Rechnung aufzunehmen und als Sonderrabatte separat auszuweisen (Bruttoprinzip).

Art. 2 Aktienkapital und Beteiligungsbeschränkung

1. Das Aktienkapital ist vor der ordentlichen Kapitalerhöhung aufgeteilt in Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1000 pro Aktie und in Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 150 pro Aktie. Sämtliche Namenaktien mit dem Nennwert von CHF 150 werden dem RVZrU für die Sacheinlage Springplatz Pfannenstiel abgegeben.
2. Nach erfolgter Aktienkapitalerhöhung im Anschluss an die Gründung der PSP AG beträgt das voll einbezahlte Aktienkapital CHF 745'000, eingeteilt in 700 Namenaktien mit Nennwert von je CHF 1'000 und 300 Namenaktien im Nennwert von je CHF 150. Der RVZrU ist mit einem Anteil von mindestens 420 Aktien Hauptaktionär der PSP AG.

Das Aktienkapital des RVZrU teilt sich wie folgt auf:

- 120 Namenaktien mit Nennwert von je CHF 1'000;
 - 300 Namenaktien mit Nennwert von je CHF 150 für die Sacheinlage Grundstück Kat.-Nr. 11176 (Springplatz Pfannenstiel).
3. Durch die genehmigte Aktienkapitalerhöhung gemäss Art. 3a Statuten kann das Aktienkapital bis zum 28. Juni 2013 durch Ausgabe von 100 Namenaktien mit Nennwert von je CHF 1'000 auf CHF 845'000 erhöht werden.
 4. Der Aktionär verpflichtet sich, nicht mehr als 50 Namenaktien mit einem Nennwert von insgesamt CHF 50'000 zu halten. Er anerkennt ausdrücklich, dass diese Begrenzung für den RVZrU nicht, und für den VPP nur beschränkt, gilt. Der VPP darf einen Aktienanteil von maximal 100 Namenaktien mit einem Nennwert von insgesamt CHF 100'000.00 halten.
 5. Wird diese Limite durch den Aktionär überschritten (z.B. durch Schenkung, Erbfall o.Ä.), so verzichtet dieser auf die Ausübung des Stimmrechts im Rahmen des die 50 Aktien überschreitenden Anteils. Im Übrigen hat er die, die Limite überschreitenden Aktien gem. Art. 4 ABV anzudienen.

Art. 3 Vertretung im Verwaltungsrat

Gemäss den Statuten der PSP AG besteht der Verwaltungsrat aus mind. 3 Mitgliedern. Der RVZrU ist mit mindestens zwei Personen im Verwaltungsrat vertreten, wobei einer der Vertreter dem Vorstand angehören muss.

Art. 4 Andienungspflicht, Vorhandrecht und Vorkaufrecht

1. Der Aktionär verpflichtet sich, seine Aktien nicht bzw. nur gemäss den Bestimmungen dieses ABV an Dritte zu veräussern.
2. Zum Verkauf stehende Aktien müssen durch den verkaufswilligen Aktionär vorab dem RVZrU zum Kauf angeboten werden (Andienungspflicht). Der RVZrU ist zur Übernahme der Aktien berechtigt (Vorhandrecht).
3. Übt der RVZrU sein Vorhandrecht nicht aus, so können die Aktien einem oder mehreren anderen Mitaktionären der Gesellschaft mindestens zum gleichen Verkaufspreis angeboten werden. Ein Mitaktionär ist zur Übernahme von Aktien berechtigt, sofern durch die Übernahme die Beteiligungsbeschränkung (Art. 2 ABV) nicht verletzt wird. Werden die Aktien zu einem tieferen Verkaufspreis angeboten, steht dem RVZrU ein Vorkaufsrecht zu.

4. Sofern kein Mitaktionär die Aktien erwerben will und der RVZrU von seinem Vorhandrecht keinen Gebrauch macht, können die Aktien einem Dritten angeboten werden. Werden die Aktien zu einem tieferen Verkaufspreis angeboten als sie dem RVZrU zum Kauf angeboten wurden, steht dem RVZrU ein Vorkaufsrecht zu.

Art. 5 Festsetzung des Kaufpreises und Formelles bei der Veräusserung von Aktien

1. Der verkaufswillige Aktionär hat seine Verkaufsabsichten dem Präsidenten/der Präsidentin des RVZrU sowie gegebenenfalls anderen Mitaktionären unter Angabe der Verkaufsbedingungen schriftlich anzuzeigen. Die Adressaten des Angebots haben innert 30 Tagen seit Empfang desselben verbindlich zu erklären, ob, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen sie davon Gebrauch machen wollen.
2. Der Übernahmepreis wird grundsätzlich gemeinsam durch den Verkäufer und Käufer festgelegt.
3. Können sich die Parteien nicht innert zehn (10) Tagen seit der Erklärung gemäss Art. 5 Abs. 1 ABV über den Übernahmepreis einigen, so wird die Revisionsstelle der PSP AG mit der Preisfestsetzung beauftragt. Diese errechnet den effektiven innern Wert einer Aktie. Grundstück und Bauten sind zum Substanzwert einzusetzen. Der Käufer und der Verkäufer haben innert fünf (5) Tagen nach Bekanntgabe des Übernahmepreises durch die Revisionsstelle verbindlich zu erklären, wie viele Aktien sie veräussern bzw. übernehmen wollen. Die Kosten für dieses Verfahren werden vom Käufer und Verkäufer je zur Hälfte getragen, unabhängig davon, ob eine Übertragung von Aktien zu Stande kommt oder nicht.
4. Nach unbenutztem Ablauf dieser letzten Frist werden alle Vorhandrechte hinfällig und der Verkäufer ist frei, seine Aktien einem aussenstehenden Dritten zum Kauf anzubieten. Er hat den RVZrU über den Kaufpreis zu orientieren. Liegt dieser unter dem durch die Revisionsstelle berechneten Preis verfügt der RVZrU erneut über ein Vorkaufsrecht (Art. 4 ABV).

Art. 6 Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht und Zwangsvollstreckung

1. Auch im Fall von Erbgang, Erbteilung, güterrechtlichen Auseinandersetzungen sollen die Aktien soweit möglich im bestehenden Aktionärskreis oder zumindest in Reiterhänden bleiben. Bei der Übertragung von Aktien haben die Verfügungsberechtigten demzufolge eine Andienungspflicht. Die Art. 4 und 5 ABV kommen analog zur Anwendung.
2. Im Falle des Konkurses eines Aktionärs gilt für die Übernahme aus der Konkursmasse der dannzumalige innere Wert gemäss Schätzung der Revisionsstelle analog Art. 5 Abs. 3 ABV. Bezüglich des Vorkaufsrechts gelten sämtliche Bestimmungen von Art. 4 ABV, soweit mit dem SchKG vereinbar, uneingeschränkt.

Art. 7. Rechtsnachfolge

Der Aktionär und der RVZrU verpflichten sich, rechtsgültig sicherzustellen, dass die Pflichten aus diesem ABV, zusammen mit dieser Überbindungspflicht, ihren Rechtsnachfolgern überbunden werden.

Art. 8. Bezugsrecht

Bei Kapitalerhöhungen hat der Aktionär und der RVZrU Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der ihrer bisherigen Beteiligung entspricht (Bezugsrecht). Die Limite von maximal 50 Stimmrechten (Art. 2 ABV) wird im Verhältnis der Kapitalerhöhung angepasst. Es ist in jedem Falle sicher zu stellen, dass der RVZrU seine Aktienmehrheit (mind. 34%) für die Ausübung seiner Rechte gem. Art. 11 behält.

Bei der in Art. 3a der Statuten der PSP AG festgehaltenen genehmigten Aktienkapitalerhöhung und der ersten vorgesehen ordentlichen Aktienkapitalerhöhung nach der Gründung verzichten die Gründer auf ihre Bezugsrechte.

Art. 9 Verbot von beschränkten dinglichen Rechten

Die Parteien verpflichten sich, die Aktien der Gesellschaft weder zu verpfänden oder daran Nutznießungen oder sonstige beschränkte dingliche Rechte zu begründen, auch nicht unter den Parteien selbst. Vorbehalten bleibt ein anderslautender einstimmiger Beschluss der Parteien.

Art. 10 Generalversammlung

Die Parteien verpflichten sich, nach Möglichkeit an den Generalversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen oder sich durch eine Partei mit schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen.

Art. 11 Sperrminoritäten

Die folgenden Geschäfte der Gesellschaft bedürfen aufgrund der Statuten (Quorum) einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit:

1. die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Fälle;
2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
3. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
4. die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation;
5. die Beschlussfassung über Veräusserungen von Vermögenswerten, die einer Liquidation der Gesellschaft gleichkommen oder den Zweck der Gesellschaft verunmöglichen (u.a. Veräusserung des Grundstücks Katasternummer 11176);
6. die Zweck- und Nutzungsänderung von Grundstücken, wenn diese den Gesellschaftszweck beeinträchtigen.

Damit hat der RVZrU mit mind. 34% der Aktien die Sperrminorität.

Art. 12 Dauer des Vertrages und Kündigung

1. Dieser ABV tritt mit Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und wird für unbeschränkte Zeit abgeschlossen.
2. Dieser ABV kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden. Die Kündigung des ABV durch einen Aktionär löst die Andienungspflicht für den Aktionär gem. Art. 4 ABV aus.

Art. 13 Anwendbares Recht

Dieser ABV und alle damit zusammenhängenden Abmachungen sowie Änderungen und Ergänzungen unterstehen schweizerischem Recht.

Art. 14 Schiedsklausel

Alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, werden durch ein Schiedsgericht unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte entschieden.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Mitglied, wobei die Parteien den Schiedsrichter gemeinsam bestimmen. Kann bezüglich des Schiedsrichters keine Einigung erzielt werden, so wird dieser durch den Präsident des Verbandes Ostschweizer Kavallerie- und Reitvereine (OKV) bestimmt.

Es kommen die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung über die Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 353 ff.) zur Anwendung.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist Meilen. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

Art. 13 Änderungen des ABV

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Art. 14. Verschiedenes

Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung der Parteien dar. Alle vorbestehenden mündlichen und/oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien sind aufgehoben, und es bestehen keine weiteren ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarungen.

In diesem ABV erwähnte Fristen verstehen sich stets als Verwirkungsfristen. Massgebend ist das Datum des Poststempels (bei eingeschriebenen Postsendungen), die Systemzeit einer abgehenden Meldung (bei E-Mail), resp. das Datum der Übergabequittung (bei direkter Übergabe).

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt oder beeinträchtigt dies die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine rechtswirksame Ersatzregelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Absichten des Vertrages möglichst nahe kommt.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren, je eines für jede Partei.

Ort/Datum:

(RVZrU)

Ort/Datum:

(Aktionär)